

ZA - Rundschreiben Oktober 2019

Wien, im Oktober 2019

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der ZA für PH wünscht Ihnen ein erfolgreiches neues Studienjahr/Schuljahr!

In diesem Rundschreiben haben wir für Sie Informationen

- 1. zum Hochschulentwicklungsplan,**
- 2. zur Zulage für praxisschulmäßigen Unterricht an Praxisschulen,**
- 3. zu den Gehaltsverhandlungen,**
- 4. zur Besoldungsreform 2019 und**
- 5. zur PV-Wahl**

zusammengefasst:

1. PH-Entwicklungsplan (PH-EP)

Die Frau Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Rauskala hat den PH-Entwicklungsplan 2021-2016 genehmigt.

Der ZA hat neben einer grundsätzlichen Befürwortung dieses strategischen Basisdokuments für die zukünftige Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen besonders folgende Punkte positiv beurteilt:

- das Hervorheben der Alleinstellungsmerkmale der PH,
- die wissenschaftsgeleitete Pädagoginnen- und Pädagogenbildung mit starkem Praxisbezug,
- den Verbleib im Dienstrecht für Bundesbedienstete und in dem eigenständigen Dienstrecht für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen.
- die Beibehaltung der institutionellen Eigenständigkeit jedes Standortes,
- die Erkenntnis, dass eingegliederte Praxisschulen ein wesentlicher Beitrag für die Charakteristik der Pädagogischen Hochschulen sind.

2. Zulage für Praxisschullehrpersonen nach § 59a GehG

Aufgrund der Tatsache, dass der ZA mit der unter Punkt VIII des Erlasses (1.8.2017, GZ: BMB-616/0008-III/2/2017) geregelten Durchführung der Meldung praxisschulmäßigen Unterrichts nicht einverstanden war, forderte die Standesvertretung eine Neugestaltung des Erlasses und eine Befassung des ZA vor Aussendung.

Nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens, das nach einer Beeinspruchung nunmehr mit Oktober 2019 abgeschlossen ist, hat der ZA erneut auf eine Neugestaltung und eine Einbindung der Standesvertretung hingewiesen.

Ein Gesprächstermin zu dieser Causa wurde in Aussicht gestellt.

Aufgrund mehrmaliger Nachfragen liegen uns derzeit folgende Informationen vor:

Nach dem Ersturteil im Frühjahr 2019 und einer Beeinspruchung liegt nun mit Oktober 2019 ein Urteil vor, in dem klargestellt wird, dass für eine Zulage für praxisschulmäßigen Unterricht die Arbeit mit Studierenden notwendig ist und eine Aliquotierung nach an einer bestimmten Anzahl von aufgelisteten Stunden (wie im Erlass mit 90 bzw. 180 Stunden gefordert) nicht dem Gesetz entspricht.

Weiter wird im Urteil klargestellt, dass Erläuterungen zum Gesetz keine Rechtsgrundlage für einen tragfähigen Erlass darstellen und somit oben genannter Erlass gesetzlich nicht gedeckt ist.

Der Dienstgeber ist nun gefordert, die im Gerichtsurteil genannten Punkte, welche nicht gesetzeskonform sind, zu korrigieren. Dieser Prozess ist derzeit im Laufen.

Sobald wir weitere Informationen haben, werden wir diese umgehend an Sie weiterleiten.

3. Gehaltsverhandlungen

Bundesminister Müller und Vorsitzender Norbert Schnedl haben als Start für die Gehaltsverhandlungen 2020 den **24. Oktober 2019** vereinbart.

Bei diesem ersten Termin werden die WirtschaftsforscherInnen die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen erläutern.

Die Zielsetzung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist, für alle Kolleginnen und Kollegen im Öffentlichen Dienst ein **nachhaltiges Lohnplus** zu erreichen. Das heißt, es muss für alle öffentlich Bediensteten die Kaufkraft dauerhaft gestärkt werden.

4. Besoldungsreform 2019

Am 8. 5.2019 wurde die Besoldungsreform 2015 durch den EuGH gekippt, da sie in mehreren Punkten europarechtswidrig war.

Die amtswegige Neufestsetzung (- **in diesem Fall haben Sie nichts zu tun**) erfolgt bei Personen, die

1. mit der Besoldungsreform 2015 übergeleitet wurden. Es ist daran erkennbar, dass auf dem Gehaltszettel für eine bestimmte Zeit eine Wahrungszulage gezahlt und der alte Vorrückungstichtag um zumindest eine Stufe herabgesetzt wurde.
2. am 8. Juli 2019 ein aufrechtes Dienstverhältnis hatten. Dazu zählen auch sämtliche Formen des Karenzurlaubes.
3. keine Anrechnung von Vordienstzeiten (z.B. Schulzeiten) vor dem 18. Lebensjahr haben. In der Mitteilung zum Vorrückungstichtag ist ersichtlich, ob Ihnen Zeiten vor dem 18. Lebensjahr angerechnet wurden.

Nicht erfasst sind lediglich folgende vier Gruppen von Personen, **welche einen Antrag stellen müssen**, um eine allfällige Verbesserung des Besoldungsdienstalters zu erreichen.

1. Personen, deren erstmalige Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach dem 11. Februar 2015 erfolgte und bei denen berufseinschlägige Zeiten nur deshalb nicht als Vordienstzeiten angerechnet wurden, weil sie die Höchstgrenzen von zehn Jahren im Altrecht bzw. von 12 Jahren im PD überstiegen. Es kann sich also nur um Personen handeln, die bereits zehn Jahre bzw. 12 Jahre an berufseinschlägigen Zeiten angerechnet bekommen haben und über weitere solche Zeiten verfügen.
2. Personen, deren erstmalige Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach dem 11. Februar 2015 erfolgte und deren Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten in geringerem als dem tatsächlich geleisteten Ausmaß als Vordienstzeiten berücksichtigt wurden (weil sie das bisher festgesetzte Höchstausmaß von 6 Monaten oder im Falle des Zivildienstes von 9 Monaten überstiegen) oder bisher gar nicht angerechnet wurden (wie beispielsweise Milizübungen, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, Wehrdienstzeiten als Zeitsoldat, Einsatzpräsenzdienst oder Aufschubpräsenzdienstzeiten, außerordentliche Übungen oder Auslandseinsatzpräsenzdienstzeiten).
3. Personen, deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungstichtags nach dem 30. August 2010 und vor dem 12. Februar 2015 erfolgte und bei denen Zeiten im öffentlichen Interesse nur deshalb nicht als Vordienstzeiten angerechnet wurden, weil sie die für die jeweilige Verwendungsgruppe geltenden Höchstgrenzen überstiegen. Es kann sich also nur um Personen handeln, die das jeweilige Maximum angerechnet bekommen haben.
4. Personen, die sich am 8. Juli 2019 nicht im Dienststand befunden haben (z.B. wegen Ruhestand, Pension, Austritt oder Kündigung) und deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungstichtags unter Ausschluss von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag erfolgte und die im Rahmen der Besoldungsreform 2015 in das neue System übergeleitet wurden (= ein Besoldungsdienstalter haben) und deren allfällige Ansprüche noch nicht verjährt sind (= 3 Jahre rückwirkend ab Antragstellung). In diese Gruppe fallen etwa Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre in den Ruhestand getreten oder in Pension gegangen sind.

Quelle und Link zu den Antragsformularen:

<https://www.goed.at/aktuelles/news/vordienstzeiten2019/>

5. Personalvertretungswahlen

Am Mittwoch, den **27. November** und Donnerstag, den **28. November** wählen Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen ihre Dienststellenausschüsse und den Zentralausschuss.

Wahlberechtigt sind alle Hochschullehrpersonen, Vertragshochschullehrpersonen, Praxisschullehrpersonen mitverwendete Bundeslehrpersonen und Landeslehrpersonen, dienstzugeteilte Bundes- und Landeslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen und eingegliederten Praxisschulen, welche am 9.10.2019 in einem Dienstverhältnis zur PH oder PS gestanden sind.

Nicht wahlberechtigt sind Lehrbeauftragte.

Lehrpersonen, die an zwei oder mehreren Pädagogischen Hochschulen beschäftigt sind, wählen den Zentralausschuss nur einmal.

Wir laden Sie ein, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, denn nur eine Standesvertretung, die den Rückhalt der Kollegenschaft besitzt, kann gestärkt ihre Aufgaben gegenüber der Dienstgeberversetzung im Haus bzw. gegenüber dem Ministerium wahrnehmen.

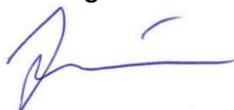
Der Zentralausschuss für PH ist als gesetzliche Vertretung in all jenen Fragen gefordert, die über die Belange der Dienststellenausschüsse hinausgehen und ist direkter Verhandlungspartner des BMBWF in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen.

Der ZA hat in den letzten fünf Jahren in intensiven Verhandlungen unter anderem erreicht:

- eine gesetzliche Änderungen zur Vermeidung von Verlusten in der Besoldungsreform,
- die Verlängerung der Sonderbestimmungen zur Unterschreitung der Mindestlehre,
- die Bewertungen der Publikationen zur Erreichung von ph 1 oder ph 2 im Haus,
- eine dienstnehmerfreundliche Regelung bei regelmäßiger Arbeit an Samstagen,
- u.v.a.m.

Darüber hinaus hat der ZA in zahlreichen individuellen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten und positive Lösungen für Kolleginnen und Kollegen mit dem Dienstgeber erreicht.

Mit kollegialen Grüßen



HS-Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender

Prof. Peter Bleiweis, MA e.h.
1. Stellvertreter

Prof. Karl Wiedner e.h.
2. Stellvertreter

Prof. Dr. Peter Einhorn e.h.
Schriftführer

Prof. Dipl.Päd. Dietmar Straßmair, MA e.h.
Mitglied